

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 10. Juli

1956

Inhalt: 1. Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst. 2. Nebenberufliche Kirchenmusiker. 3. Sammelhaftpflichtversicherung. 4. Vertrags- und Beamtenverhältnisse bei Eignungsübungen. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in der Münster-Kirchengemeinde in Herford. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lippstadt. 7. Persönliche und andere Nachrichten. 8. Erschienene Bücher.

Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 6. 1956
Nr. 9293/A 8—02

Das im Jahre 1955 an der Universität Marburg/Lahn gegründete Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart ist durch Beschluß des Rates der EKD am 15. März 1956 als Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen und wird auch von dorthier finanziert. Dieses Institut, das unter Leitung von Professor D. Laag steht, hat die Aufgabe, möglichst alles Material (Dias, Bücher, Zeitschriften, Literaturübersichten, umfassende Karteien) über Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart an einer Stelle zusammenzutragen und es Pfarrern, Kirchenvorstehern, Architekten und Dozenten zugänglich zu machen. Umgekehrt ist das Institut dafür dankbar, wenn die Herren Pfarrer das Institut auf alle Neubauten und Neuanschaffungen in ihrem Pfarrbezirk aufmerksam machten und ihm, wo möglich, Fotos und Beschreibungen der Kirche übersenden. Andererseits will das Institut gern Pfarrern und Kirchenvorstehern helfen, die etwa daran denken, Kirchen zu bauen oder kirchliche Kunstgegenstände sich anzuschaffen.

Die Adresse des Instituts lautet: Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart, Marburg/Lahn, Ernst-von-Hülse-Haus, Biegenstraße 11.

Nebenberufliche Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 6. 1956
Nr. 9947/A 10—13

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens schreibt uns, daß er bei der Behandlung von Rechtsfragen immer wieder feststelle, daß die nebenberuflichen Kirchenmusiker weder einen Privatdienstvertrag noch eine Dienstweisung haben.

Auf Anregung des genannten Verbandes machen wir darum mit Nachdruck noch einmal aufmerksam auf unsere Verfügung vom 26. Juli 1951 — 3998/A 10 — 13 (Kirchl. Amtsblatt 1951, Seite 53 ff.), in der das Muster eines Privatdienstvertrages und der

allgemeinen Dienstweisung für nebenberufliche Kirchenmusiker abgedruckt sind. § 4, Absatz 1 des Dienstvertragsmusters erhält den Zusatz „(zu den Sozialversicherungen) und zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse“.

Die Presbyterien werden hierdurch ersucht, keinen nebenberuflichen Kirchenmusiker ohne Privatdienstvertrag und Dienstweisung zu beschäftigen. Wir bitten auch, diese nachträglich auszustellen, wo sie noch nicht vorliegen. Musterdienstweisungen können außerdem bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusiker Westfalens (Studienrat Haarmann) in (21b) Wengern/Ruhr, angefordert werden.

Sammelhaftpflichtversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 5. 1956
Nr. 9575/B 9—30

Wie wir bereits durch Rundverfügung vom 27. März 1956 — B 9 — 30 — mitgeteilt haben, haben wir ab 1. April 1956 einen neuen Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Der neue Vertrag ist mit der Victoria-Versicherung in Düsseldorf, Bahnstraße 2—8, abgeschlossen worden und hat die Versicherungsnummer H 2.102.376/042.

Die Bau- und Bauherrenhaftpflichtversicherung, die bisher bis zu einer Bausumme von 50 000,— DM eingeschlossen war, ist nunmehr herausgenommen worden, da bei der Begrenzung auf 50 000,— DM ein voller Deckungsschutz ohne Zuzahlung von Prämien nicht besteht und absolut klare Rechtsverhältnisse hinsichtlich Versicherungsschutz und Prämienzahlungspflicht nur dann geschaffen werden, wenn man die EntschlieÙung über die Versicherung der Bau- und Bauherrenhaftpflicht ganz den einzelnen Gemeinden und Verbänden anheimgibt.

Die Versicherungssumme bei Sachschäden ist von bisher 10 000,— DM auf 20 000,— DM erhöht worden, die Versicherungssumme für Personenschäden beträgt wie bisher 200 000,— DM.

Haftpflichtversicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie der nachstehend abgedruckten

Besonderen Bedingungen gewährt.

I. Umfang.

1. Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der auf dem Deckblatt genannten Organisationen aus der Erfüllung der ihnen obliegenden kirchlichen Aufgaben (Seelsorge, Jugenderziehung, Wohltätigkeit, Kirchenverwaltung) und den damit verbundenen kirchlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen.
2. In gleichem Umfange ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen
 - a) aus ihren kirchlichen Verbänden, Vereinen, Werken und Einrichtungen, soweit sie nicht unter III Ziffer a) fallen;
 - b) aus ihren Büro-, Wirtschafts- und sonstigen Betrieben, wie z. B. Evangelisches Hilfswerk, Freizeitheime, Studentenheim, Lehrlingsheime, Altersheime, Pflegeheime, Wohnheime, Waisenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weidegüter, soweit sie nicht unter III Ziffer a) fallen;
 - c) aus der Beschäftigung von Gemeindeschwestern und auf Grund von Gestellungsverträgen tätigen Personen. Eingeschlossen ist die Haftung aus der Vornahme von Injektionen, wenn sie von einem Arzt angeordnet wurden, sowie aus Besitz und Verwendung von medizinischen Apparaten. Ausgeschlossen bleiben Röntgen-Apparate aller Art, Elektroschock- und Ultraschall-Geräte.
3. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen
 - a) aus Eigentum, Besitz und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, auch wenn sie ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die durch Grabsteine entstehen.
 - b) aus vertraglich übernommenen Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflichten hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten;
 - c) aus den auf mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen, soweit sie zur Unterstellung von Kraftfahrzeugen der versicherten Organisation oder der in ihrem Dienst stehenden Personen benutzt werden;
 - d) aus Besitz und Verwendung von Landfahrzeugen aller Art, ausgenommen zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge;
 - e) aus der Haltung von Haus- und Nutztieren durch die versicherten Organisationen und Betriebe;
 - f) aus dem Be- und Entladen von fremden, den versicherten Organisationen nicht gehörenden Fahrzeugen.

II. Erweiterungen.

1. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht
 - a) der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter, der Geistlichen, Beamten, Angestellten, Arbeiter, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Gemeindeschwestern aus ihrer dienstlichen Tätigkeit für die versicherten Organisationen;
 - b) der Vereinsmitglieder, Konfirmanden, Katechumenen, Vorkatechumenen und Jugendlichen aus der Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienst, Kindergottesdienst, Christenlehre, Unterricht, Spiel, Sport, Wanderungen, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte) und aus der satzungsmäßigen Betätigung in den Vereinen und Einrichtungen. Diese Erweiterungen beziehen sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Betriebsunfällen im Sinne der RVO.
2. Mitversichert sind ferner — abweichend von § 7 in Verbindung mit § 4 II Ziffer 2 AHB — gesetzliche Haftpflichtansprüche, die von Pfarrern, Presbytern und anderen haupt- oder nebenamtlich für die Kirche tätigen Personen und ihren Angehörigen gegen die versicherten Organisationen geltend gemacht werden. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Haftung der versicherten Organisationen aus der fehlerhaften oder unterbliebenen Ausführung von Verrichtungen hergeleitet wird, die den geschädigten Personen verfassungs- oder satzungsgemäß zustehen.

III. Einschränkung.

Die Versicherung gilt nicht

- a) für Verbände, Vereine, Werke, Einrichtungen und Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit. Soweit diese Gebilde nachträglich selbständige Rechtspersonen werden, scheiden sie von diesem Zeitpunkt ab aus der Versicherung aus;
- b) für Gaststätten, Hotelbetriebe und sonstige gewerbliche und industrielle Betriebe;
- c) für Krankenhäuser.

IV. Versicherungssummen.

Die Versicherungssummen betragen
DM 200 000,— für Personenschäden
DM 20 000,— für Sachschäden.

Diese Summen gelten abweichend von § 2 Ziffer 2 AHB auch für die Vorsorge-Versicherung.

V. Selbstbeteiligung.

Die in § 3 II 1 der AHB festgelegte Sachschadensselbstbeteiligung gilt gestrichen.

VI. Versehensklausel.

Durch versehentlich (nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig) unterbliebene oder nicht rechtzeitig gemachte Meldungen, die der VICTORIA zu erstatten sind, wird die Leistungspflicht des Versicherers nicht beeinträchtigt.

Hierzu geben wir folgende
Erläuterungen:

I. Das Wesen einer Haftpflicht-Versicherung.

1. Im Gegensatz zur Unfall-Versicherung, die dann eingreift, wenn dem Versicherten selbst ein Schaden zustößt, schützt die Haftpflicht-Versicherung den Versicherten gegen die Inanspruchnahme durch Dritte wegen der diesen zugefügten Schäden.

Beispiel:

Stürzt ein Kirchenbesucher auf der schadhafte Treppe zur Orgelempore, so kann er von der Gemeinde Schadensersatz verlangen. Die Kirchengemeinde ist durch die Haftpflicht-Versicherung gedeckt. — Ist dagegen die Treppe einwandfrei und stürzt der Betroffene infolge eigener Unachtsamkeit, so steht ihm kein Haftpflichtanspruch zu; er kann sich aber gegen derartige Schäden durch eine Unfall-Versicherung schützen.

2. Im einzelnen bestehen die Leistungen der Haftpflicht-Versicherung darin, die Haftpflichtfrage zu prüfen, unbegründete Ansprüche — notfalls im Prozeßwege — abzuwehren und gerechtfertigte Forderungen zu befriedigen; die gesamten Gerichts- und Anwaltskosten trägt der Versicherer.

II. Die Haftpflicht-Versicherung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

1. Durch den mit der VICTORIA abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherungsvertrag genießt die Evangelische Kirche von Westfalen mit ihren Kirchenkreisen, Gesamtverbänden, Gemeindeverbänden, Kirchengemeinden, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen den oben beschriebenen Versicherungsschutz, und zwar für die Haftpflichtgefahren, die sich aus der Erfüllung der den Organisationen obliegenden kirchlichen Aufgaben (Seelsorge, Jugenderziehung, Wohltätigkeit, Kirchenverwaltung) ergeben.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist, wie im einzelnen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen zu ersehen, gegenständiglich in mehrfacher Hinsicht erweitert worden. So ist z. B. eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen und Personen in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und -Besitzer und als Halter von Haus- und Nutztieren.

2. Die folgenden Fälle wären beispielsweise der VICTORIA zu melden:

- a) Ein Kirchenbesucher stürzt über die schadhafte Stelle eines Teppichläufers und bricht sich den Arm.
- b) Im Konfirmanden-Unterricht zerreißt sich ein Junge an einem schadhafte Stuhl die Kleidung.
- c) Im Pfarrhaus ist die Treppenbeleuchtung ausgefallen, ein Besucher stürzt im Dunkeln und verletzt sich.
- d) Eine Jugendgruppe veranstaltet eine Freizeit, infolge mangelhafter Aufsicht durch den Leiter der Gruppe wird ein Junge beim Sport verletzt.

- e) Ein Pflegeheim hält eigene Kühe. Die Erkrankung eines Tieres wird zu spät bemerkt, bei den Heiminsassen treten Krankheitserscheinungen auf.

- f) Auf einem kircheneigenen Landgut, dem ein Kinderheim angeschlossen ist, wird ein Kind von einem Pferd geschlagen.

- g) Vor der Kirche kommt bei Glatteis ein Straßenpassant zu Fall, weil nicht gestreut worden war.

3. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß gesetzliche Haftpflichtansprüche der Pfarrer, Presbyter und anderer haupt- oder nebenamtlich für die Kirche tätiger Personen und ihrer Angehörigen gegen die versicherten Organisationen ebenfalls gedeckt sind, sofern nicht die geschädigte Person für die fehlerhafte oder unterbliebene Ausführung von Verrichtungen zuständig war, aus der die Haftung der versicherten Organisation hergeleitet wird.

Beispiele:

- a) Ein Pfarrer besucht seinen Amtsbruder in der Nachbargemeinde und stürzt dort an einer schadhafte Stelle des Fußbodens. Der Haftpflichtanspruch des verletzten Pfarrers ist gedeckt, weil er nicht dafür zuständig war, für den einwandfreien Zustand des Pfarrhauses der Nachbargemeinde zu sorgen.

- b) An derselben Stelle stürzt ein zu Besuch weilender Bruder des dort amtierenden Pfarrers. Der Haftpflichtanspruch ist ebenfalls gedeckt. Ebenso wäre es, wenn sich statt dessen ein Kind des Pfarrers verletzt hätte.

- c) Stürzt der Pfarrer selbst, so besteht keine Deckung, weil er dafür zuständig ist, für den einwandfreien Zustand seines Pfarrhauses zu sorgen.

- d) Hat das Presbyterium beschlossen, die an sich notwendige Reparatur einer Kirchentreppe zurückzustellen und stürzt ein Presbyter auf dieser Treppe, so besteht für den Ersatzanspruch keine Deckung.

4. Risiken, die bei Abschluß des Haftpflicht-Versicherungsvertrages noch nicht bestanden, aber künftig neu auftreten, sind ohne weiteres mitversichert, müssen aber der Victoria gemeldet werden. Wegen der Meldung siehe unten zu 6).

5. Nicht mitversichert sind Verbände, Einrichtungen, Betriebe usw. mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. rechtsfähige Stiftungen und eingetragene Vereine; ferner sind nicht mitversichert gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenhäuser. Diese müssen also eine eigene Haftpflicht-Versicherung abschließen, um gegen Ersatzansprüche gedeckt zu sein.

6. Wird eine der versicherten Organisationen für einen Schaden verantwortlich gemacht, so meldet sie den Fall unverzüglich dem Landeskirchenamt. Eine bestimmte Form braucht dabei nicht eingehalten zu werden.

Vertrags- und Beamtenverhältnisse bei Eignungsübungen

Landeskirchenamt
Nr. 6504/A 7a—01

Bielefeld, den 25. 6. 1956

Gesetzes dem Arbeitnehmer wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

Der Bundestag hat am 20. Januar 1956 folgendes Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) beschlossen:

§ 1

Arbeitsverhältnis bei Einberufung

(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldaten (Eignungsübung) einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung bis zur Dauer von vier Monaten. Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und seinem Arbeitgeber mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung des Einzuberufenden und seines Arbeitgebers verkürzt werden.

(2) Wird die Eignungsübung vorzeitig beendet und ergibt sich für den Arbeitgeber aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen die Pflicht, vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zu zahlen, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der ihm hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen.

(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Eignungsübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen während der Eignungsübung geendet hätte.

§ 2

Kündigungsverbot für den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Gründen, die nicht in der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung liegen, bleibt unberührt.

(2) Aus Anlaß der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vor und nach der Eignungsübung nicht kündigen. Muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Eignungsübung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden. Kündigt der Arbeitgeber binnen sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Arbeitnehmers bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsübung Kenntnis erhalten hat, oder innerhalb von drei Monaten im Anschluß an die Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Teilnahme an einer Eignungsübung zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Arbeitgeber vor Inkrafttreten dieses

§ 3

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Bleibt der Arbeitnehmer im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte hat dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Eignungsübung die beabsichtigte weitere Verwendung des Arbeitnehmers in den Streitkräften und das Ende der Eignungsübung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Setzt der Arbeitnehmer die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Arbeitnehmers wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Arbeitnehmer aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis höchstens weitere vier Monate. Es endet, wenn der Arbeitnehmer die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Werkwohnung

Eine Werkwohnung ist für die Dauer der Eignungsübung weiterzugewähren. Bildet die freie Überlassung der Werkwohnung einen Teil des Arbeitsentgelts (§ 21 des Mieterschutzgesetzes), so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für die Weitergewährung diesen Teil des Arbeitsentgelts als Entschädigung zu zahlen. Ist kein Betrag festgesetzt, ist für die Weitergewährung eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Für sonstige Sachbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gilt Entsprechendes.

§ 5

Vorschriften für Handelsvertreter

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer wird durch die Teilnahme des Handelsvertreters an einer Eignungsübung nicht gelöst. Der Beginn der Eignungsübung ist dem Einzuberufenden und den Unternehmern, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht, mindestens vier Wochen vor Übungsbeginn mitzuteilen; die Frist kann mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden. § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Aus Anlaß der Teilnahme des Handelsvertreters an einer Eignungsübung darf der Unternehmer das Vertragsverhältnis nicht kündigen. Kündigt der Unternehmer innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Handelsvertreters bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsübung Kenntnis erhalten hat, oder während der Eignungsübung, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Unternehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Handelsvertreter wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

(4) Der Handelsvertreter hat während der Eignungsübung keinen Anspruch auf Provision nach § 87 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie keinen Anspruch auf eine vereinbarte feste Vergütung oder auf Ersatz der im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen.

(5) Bleibt der Handelsvertreter im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte hat dem Unternehmer spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Eignungsübung die beabsichtigte weitere Verwendung des Handelsvertreters in den Streitkräften und unverzüglich das Ende der Eignungsübung mitzuteilen.

(6) Setzt der Handelsvertreter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Handelsvertreters wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Handelsvertreter aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle endet das Vertragsverhältnis nach weiteren vier Monaten, wenn der Handelsvertreter die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fortsetzt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Endet das Vertragsverhältnis nach Absatz 5 oder 6, besteht ein Anspruch des Handelsvertreters auf Ausgleich nach § 89 b des Handelsgesetzbuchs nicht.

§ 6

Ausschluß von Nachteilen

(1) Aus der Teilnahme an einer Eignungsübung darf dem Arbeitnehmer in beruflicher und betrieblicher Hinsicht und dem Handelsvertreter in seinen vertraglichen Beziehungen zu dem Unternehmer kein Nachteil erwachsen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere hinsichtlich des Urlaubs, der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der betrieblichen Pensions- und Urlaubskassen, der Zulagen und sonstigen Rechte, die sich ausschließlich aus der Dauer der Zugehörigkeit zum Beruf, zum Betrieb oder zur Verwaltung oder aus der Dauer des Vertragsverhältnisses ergeben; darin ist zu bestimmen, daß der Bund Beiträge leistet. Der Arbeitgeber kann verpflichtet werden, Beiträge vorab zu entrichten.

§ 7

Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Ein Beamter oder Richter, der zu einer Eignungsübung einberufen wird, ist für die Dauer der Eignungsübung ohne Dienstbezüge beurlaubt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Beamte oder Richter darf aus Anlaß der Teilnahme an einer Eignungsübung nicht entlassen werden. Eine Entlassung, die vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen wurde, ist unwirksam. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Aus der Teilnahme an einer Eignungsübung darf dem Beamten oder Richter kein Nachteil erwachsen. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, inwieweit der Erholungsurlaub aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter von den Streitkräften gewährt wird.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Eignungsübung verlängert. Die Verzögerungen, die sich aus der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes für den Beginn des Diätendienstalters und im Falle der unmittelbaren Anstellung für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen. Die außerplanmäßige Mindestdienstzeit und die Probezeit werden um die Zeit der Verzögerung gekürzt.

(5) Bleibt der Beamte oder Richter im Anschluß an die Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften, so ist er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(6) Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung über vier Monate hinaus freiwillig fort, so ist er mit Ablauf der vier Monate aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Beamten oder Richters wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und der Beamte oder Richter aus diesem Grunde die Eignungsübung freiwillig fortsetzt; in diesem Falle ist der Urlaub um höchstens weitere vier Monate verlängert. Setzt der Beamte oder Richter die Eignungsübung auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig fort, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

§ 8

Gesetzliche Krankenversicherung

(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse nicht, jedoch ruht für die Zeit der Teilnahme die Versichertenkrankenhilfe.

(2) Für die Berechnung des Beitrages, des Sterbegeldes und von Barleistungen der Familienhilfe ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor Beginn der Eignungsübung maßgebend.

(3) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen hat das Arbeitsamt Beginn und Ende der Eignungsübung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Freiwillig Versicherte haben diese Meldung selbst zu erstatten.

(4) Für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund die Beiträge nach dem um ein Drittel gekürzten Beitragssatz der Kasse.

§ 9

Gesetzliche Rentenversicherung

War der Teilnehmer an einer Eignungsübung bis zu deren Beginn in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und bleibt er nicht in

den Streitkräften oder beantragt er zum Zwecke der freiwilligen Weiterversicherung die Nachentrichtung der Beiträge innerhalb eines Jahres nach der Eignungsübung, so hat der Bund die Beiträge für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe nachzutrichen, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten waren. Das gleiche gilt für Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt. Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

§ 10

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge

(1) Durch die Teilnahme an der Eignungsübung wird eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht berührt.

(2) Für die Abgeltung von Sperrfristen stehen Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

(3) Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung gelten als Erweiterungszeiten im Sinne des § 95 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung ist für Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts das Entgelt zugrunde zu legen, das für die Berechnung der Beiträge maßgebend war oder das maßgebend gewesen wäre, wenn ohne eine Rechtsvorschrift über die Beitragsfreiheit Beitragspflicht bestanden hätte (Absatz 5 letzter Halbsatz).

(5) Für Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund die Beiträge in der Höhe, in der sie zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlt wurden, sofern ihre Erhebung nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften unterbleibt.

(6) Bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung stehen Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung, während der das Arbeitsverhältnis ruht, Zeiten einer Beschäftigung gleich. Absatz 4 gilt entsprechend. War die Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei, so ist deren letztes Arbeitsentgelt der Bemessung zugrunde zu legen.

§ 11

Geltungsdauer des Gesetzes und Anwendung früherer Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt nach drei Jahren außer Kraft.

(2) Frühere Bestimmungen über den Einfluß des Wehrdienstes auf Rechtsverhältnisse des Arbeits- und Beamtenrechts sowie auf das Recht der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge sind bei Teilnahme an einer Eignungsübung nicht anzuwenden.

(3) § 3 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) wird aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1956.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1956

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Niemann

Nr. 9400 / Herford-Münster 1 (10)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juni 1956

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Thümmel

Nr. 7044 / Lippstadt 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch Übertritt des Pfarrers Kockelke in den Ruhestand erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bocholt**, Kirchenkreis Steinfurt. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Übernahme des Pfarrers Dreisbach in den Dienst der Westf. Frauenhilfe erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bulmke**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises **Gelsenkirchen** für Evgl. Unterweisung, an Berufs- und Fachschulen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen-Schalke, Pothmannstr. 25, zu richten.

die durch den Übertritt des Pfarrers Wolff in den Ruhestand frei werdende (6.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde **Hagen**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lippstadt**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bracht nach Voerde freiwerdende (3.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. **St. Martini**-Kirchengemeinde in **Minden**, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten.

die durch die Berufung des Pfarrers Schönewald nach Brockhagen erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schalke**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der **Thomä-Pauli**-Kirchengemeinde in **Soest**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Siegfried Bechtold**, bisher in Lübeck, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen **Marien**-Kirchengemeinde **Stift Berg** in **Herford**, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in

die Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers **Wollschläger**;

Pfarrer **Hermann Hassenpflug**, bisher Missionspfarrer in Südafrika, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Resse**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers **Albsmeier**;

Hilfsprediger **Siegfried Domke** zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Halle**, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des Pfarrers **Müller**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Hartmut Engelmann** zum Pfarrer der Evgl.-luth. **St. Kiliani**-Kirchengemeinde in **Höxter**, Kirchenkreis Paderborn, in die (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Siegfried Groth** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Schalksmühle**, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers **Schiffer**;

Hilfsprediger **Reinhold Hedtke** zum Inhaber der neu errichteten Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreise **Siegen**;

Hilfsprediger **Gottfried Kühn** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Dortmund-Nette**, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Wilhelm Rußkamp** zum Pfarrer der Evgl.-luth. **Neustadt**-Kirchengemeinde **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Dienst der Lippischen Landeskirche berufenen Pfarrers **Michaelis**;

Hilfsprediger **Siegfried Schmidt** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Fischelbach**, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des Pfarrers **Lic. Dr. Hoffmann**, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert sind

Hilfsprediger **Alfred Antrup** am 8. April 1956 in **Volmarstein**;

Hilfsprediger **Hans Georg Hellwich** am 8. April 1956 in **Wiescherhöfen**;

Hilfsprediger **Hans Louis** am 15. Januar 1956 in **Lübbecke**;

Hilfsprediger **Reinhold Wehrmeyer** am 15. April 1956 in **Werne a. d. L.**

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden die erste theol. Prüfung die Studenten der Theologie

Günter Albrecht, **Lothar Asael**, **Helmut Bastert**, **Georg Beidenhauer**, **Rolf Bergmann**, **Hans Büscher**, **Hasso Dolgner**, **Otto Flender**, **Albert Fricke**, **Adolf Harbeke**, **Wilhelm Heetmann**, **Günter Heidebroek**, **Werner Hein**, **Heinz Herden**, **Horst Hermsmeier**, **Richard Hilge**, **Elma Jasper**, **Karl Heinz Jessen**, **Wilhelm Keienburg**, **Günther Körtner**, **Harald Köster**, **Kurt**

K-Ende Ev. Kirchengemeinde 2...Stück

Köster, Rolf Leitmann, Ullrich Lorenz, Franz Marx, Hans Joachim Mielke, Helmut Mosch, Herbert Ostermann, Friedrich Viktor Peter, Willi Schröder, Paul Seeger, Georg Hermann Spelmeyer, Karl Heinz Stichmann, Egbert Thiemann, Wilhelm Ubrig, Horst Ziemann, Ernst Ziemann;

die Studentinnen der Theologie

Jutta Gläsker, Tabea Ruddies, Ursula Schafmeister, Ruth Zillessen;

die zweite theol. Prüfung die Kandidaten der Theologie

Egon Auge, Willi Bardelmeier, Dietmar Bolz, Hans Joachim Christoph, Hans Walter Daub, Otfried Gerhards, Wilhelm Gysae, Friedrich Wilhelm Halemeyer, Ulrich Hentzelt, Martin Hevendehl, Reinhold von Hören, Helmut Itzek, Gerhard Jüngst, Erich Kleine, Walther Klie, Ulrich Kohlmann, Harro von Krause, Karl Heinz Lange, Martin Loerbrocks, Walter Magaß, Hans Malpohl, Dr. Gerhard Müller, Günther Moos, Friedrich Plate, Otfried Sander, Günter Schröder, Gerhard Thiemann.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten

Hartmut Finkhäuser, Löhne/Westf., Luisenstraße 400, Krs. Herford.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten

Magda Lammering, Dreyen über Enger, Krs. Herford Nr. 144.

Stellengesuch

Alleinstehender älterer Herr, mit den Aufgaben einer kirchl. Verwaltung vertraut, sucht Beschäftigung, möglichst im ländlichen Bezirk, wo auch Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind. Vergütung nach freier Vereinbarung. Interessierte Kirchengemeinden wollen sich an das Landeskirchenamt wenden (AktENZEICHEN: A 7 a — 19).

Erschienene Bücher und Schriften

„Methodik der Evangelischen Unterweisung in der Berufsschule“. Verfasser: Ernst Müller. Verlag: Chr. Kaiser Verlag München. 123 Seiten, kartoniert 5,30 DM.

Das Buch vermittelt in knapper Form Sachkenntnisse, die nötig sind für einen ordnungsgemäßen Religionsunterricht an der Berufsschule. Die Formulierungen sind vorsichtig abwägend und auch für den Laien gut verständlich. Der Verfasser legt sich nicht einseitig auf eine bestimmte Methode fest. Wiewohl er seinen Ausführungen im praktischen Teil den bayrischen Lehrplan zu Grunde legte, sind sie ohne Schwierigkeiten übertragbar auf den von 8 Landeskirchen der Bundesrepublik neuerarbeiteten Plan.

Das Buch ist den an der Berufsschule tätigen Theologen ebenso zu empfehlen wie den Katecheten oder Lehrern einer anderen Schulart. Da der Verfasser nicht den Ehrgeiz hat, originelle Theorien zu entwickeln, sondern nur schlicht Tatbestände für die Arbeit zusammenträgt, ist das Buch hervorragend geeignet für alle, die eingeführt werden wollen in den Religionsunterricht an Berufsschulen.